

solcher Restitution allermassen / wie jetzt von der
Supplication gemeldet ist / verfahren werden.

Tit. LXVII.

Form des Eids / so der Appellant zu
schweren schuldig.

Es sol der Eid / darvon im nechst vorhergehenden
dem Titul meldung geschehen / dem appellirenden
Theil in der nachfolgenden Form fürgelesen
werden / vnd er denselben in der Persohn zu schwere
ren schuldig seyn.

Ihr werdet schweren einen Eid zu G^otte vnd
auff das heilige Evangelium / das ihr vff vorge
habten Rath vnd Gutdüncken dißfals erfahrner /
verständiger vnd friedliebender Leute gänzlich
gläubet / vnd es gewisz dafür haltet / das ihr durch
die an dem Tage N. an diesem Fürstl. Hoffgerichte
eröffnete Brtheil wider recht vnd billichkeit graviret
vnd beschweret seyd / vnd euch dahero auch einzig

3 iii

vnd